

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Leid und Unrecht: Land stellt für Betroffene 6,2 Millionen Euro zur Verfügung

Die finanzielle Anerkennung auch über den 30. Juni hinaus möglich

Datum: 25.02.2021

KIEL. Menschen, die in der Zeit von 1949 bis 1975 als Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht waren, haben oftmals Leid und Unrecht erfahren. Bund, Länder und Kirchen haben für diesen Personenkreis daher die Stiftung Anerkennung und Hilfe gegründet, damit Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten können. Betroffene können noch bis zum 30. Juni einen entsprechenden Antrag bei der Anlauf- und Beratungsstelle in Neumünster stellen. Bislang hat die Stiftung rund 10,2 Millionen Euro an die Betroffenen ausgezahlt.

Damit Betroffene aus Schleswig-Holstein auch über den 30. Juni hinaus diese Möglichkeit haben, stellt das Land bis 2030 rund 6,2 Millionen Euro zur Verfügung. Eine entsprechende Vorsorge ist im Haushalt 2021 vorgesehen. Die Anlauf- und Beratungsstelle kann damit ihre wichtige Arbeit fortsetzen. Anspruchsberechtigt sind neben den Betroffenen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch ehemalige Heimkinder, die von 1949 bis 1975 in Einrichtungen der früheren Kinder- und Jugendfürsorge untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben. Diese konnten bereits bis Ende 2018 über den Fonds Heimerziehung (Ost und West) ihre materiellen und therapeutischen Ansprüche realisieren.

Anspruchsberechtigt sind Betroffene, die noch keine Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung oder der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten haben. Die Leistungen, die Schleswig-Holstein zukünftig gewähren wird, sind identisch mit den Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe: Neben der Anerkennungsleistung von 9000 Euro können Betroffenen eine Rentenersatzleistung von 5.000 Euro erhalten, wenn die Dauer der Arbeitspflicht mehr als zwei Jahre betrug. Bei unter zwei Jahren beträgt sie 3.000 Euro.

Verantwortlich für diesen Presstext: Max Keldenich | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein | Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-5317 | E-Mail: pressestelle@sozmi.landsh.de | Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium; www.facebook.com/Sozialministerium.SH oder www.twitter.com/sozmiSH